

Grundwasserschutzzone beim Pumpwerk INSELSCHUTZZONENREGLEMENT

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
1. JUNI 1978	
Akten-Nr.	
Bearb.:	z. Kenntnis:

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Schutzzonenplan Insel 1 : 2000 vom **23.11.77** ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das von der Einwohnergemeinde Niedergösgen im Pumpwerk Insel geförderte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund der vorhandenen geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- I = Fassungsbereich (blau)
- II = Engere Schutzzone (senkrechte blaue Streifen)
- III = Weitere Schutzzone (unterbrochene blaue Umrandung)

Art. 3Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglementes die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen" Blatt 516 021/1968 des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt

beziehungsweise zugelassen sind.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

### 1. Landwirtschaftliche Nutzung

#### Zone I

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Jegliche Verwendung natürlicher Dünger und Handelsdünger wie auch von Klärschlamm ist verboten.

#### Zone II

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist teilweise eingeschränkt. Grasbau, Weidegang und Ackerbau sind erlaubt. Gartenbau ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Sorgfältiges, der Aufnahmefähigkeit des Bodens und der Kulturen entsprechendes Ausbringen von Jauche, pasteurisiertem Klärschlamm und Handelsdünger ist erlaubt; pro Jauche- oder Klärschlammgabe jedoch nicht mehr als 30 m<sup>3</sup>/ha. Massgebend sind die Richtlinien der Eidg. landwirtschaftlichen Fachstellen (siehe Anhang).

Die Jauche oder der pasteurisierte Klärschlamm ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche oder Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Lanzendüngung und das Ausbringen von nicht pasteurisiertem Klärschlamm, Kehrlichtrötkompost oder Kehrlichfrischkompost ist verboten.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln einschliesslich Phytohormonen hat gemäss Art. 2 der "Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen" (siehe Düngemittelbuch des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes) und dem "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" der Abteilung für Landwirtschaft, Bern, zu erfolgen (siehe Anhang).

#### Zone III

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen gelten die Vorschriften der Zone II.

## 2. Bauliche Nutzung

### Zone I

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

### Zone II

Für diese Zone gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien. Sport- und Grünanlagen sind erlaubt, sofern sie sanitäre Einrichtungen besitzen, die sich ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

### Zone III

Unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen sind Bauten grundsätzlich gestattet:

- 2.1. Sämtliche Abwasserleitungen müssen periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.
- 2.2. Die Foundationen von Bauten und Kanalisationen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche.  
Bei der Ausführung der mit dem Erdreich in Berührung kommenden Bauteile dürfen keine gewässergefährdenden Materialien verwendet werden.  
Baugruben sind mit sauberen und möglichst abdichtenden Bodenmaterialien einzufüllen.
- 2.3. Strassen und Plätze, von denen verschmutztes Wasser abliesst, sind an eine Kanalisation anzuschliessen.
- 2.4. Für flüssige und feste Brenn- und Treibstoffe gelangen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:
  - 2.4.1. Die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Soweit zumutbar sind an Stelle flüssiger Brennstoffe das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.
  - 2.4.2. Tankanlagen sind nur in Gebäudekellern (Ausführung gemäss technischen Tankvorschriften, Zone A) zugelassen.
  - 2.4.3. Einfüll- und Entlüftungsvorrichtungen für grundwassergefährdende Flüssigkeiten müssen innerhalb von Schutzbauwerken liegen.

2.5. Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche grosse Mengen oder besonders gefährliche Arten flüssiger oder fester grundwassergefährdender Stoffe verwenden oder erzeugen, oder durch deren Transport, Umschlag und Lagerung eine besondere Gefährdung des Grundwassers verursachen. Die Errichtung von Grosszucht- und Mastbetrieben ist untersagt.

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen. Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.

#### Art. 4

##### Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, wenn dadurch die für diese Zone geschaffenen Sicherheiten nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

4.2. Die durch die Schutzzonen I und II führende Inselstrasse ist im Bereich des Schutzgebietes mit einem Fahrverbot für Tankwagen zu versehen.

#### Art. 5

##### Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

#### Art. 6

##### Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Grundwassers.

#### Art. 7

##### Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation

im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Niedergösgen vom 29.11.77

Der Ammann:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss  
Nr. 461 vom 25.11.78

Der Staatsschreiber:



19.11.76 AS

A N H A N GVerzeichnis der zur Zeit für das vorliegende Reglement massgebenden Richtlinien und Wegleitungen

- Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch, Abschnitt Düngemittel, herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 26. Mai 1972
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten für Landwirtschaft (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 2, Jahrgang 20, 1972)
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz sowie dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 22, 1974)
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 20, 1972)
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln (Eidg. Amt für Umweltschutz, Abteilung für Landwirtschaft)

Stochocker - Strasse

98085

98086

Boder

